



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. Juli 2017

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>174 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis der VivaNeo Spermbank GmbH S. 229</p> <p>175 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Zimmermann) S. 229</p> <p>176 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jan Ludwig) S. 230</p> <p>177 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Karsten Dosin) S. 230</p> | <p>178 Antrag der Firma Karo As Umweltschutz GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 230</p> <p>179 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Düsseldorf S. 230</p> <p>180 Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Kessel/Goch durch den Niersverband S. 231</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>181 Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (Ehssan Memarpouri) S. 231</p> |
|--|---|

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

174 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis der VivaNeo Spermbank GmbH

Bezirksregierung
24.05.30-05.01-Reprogen

Düsseldorf, den 27. Juni 2017

Die Erlaubnis 24.05.30-05.01-Reprogen-002 vom 30.10.2013 der VivaNeo Spermbank GmbH (ehemals Reprogen GmbH mit Sitz in Düsseldorf) wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 229

175 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Martin Zimmermann)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 31

Düsseldorf, den 26. Juni 2017

Mit Wirkung vom 01.08.2017 wird Herr Martin Zimmermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Neudorf, Dellviertel, Wanheimerort und Teile von Hochfeld) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 229

**176 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Jan Ludwig)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB 11

Düsseldorf, den 26. Juni 2017

Mit Wirkung vom 01.08.2017 wird Herr Jan Ludwig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 11. Kehrbezirk in der Stadt Oberhausen (Ortsteile Osterfeld und Sterkrade) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 230

**177 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Karsten Dosin)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 5

Düsseldorf, den 26. Juni 2017

Mit Wirkung vom 01.10.2017 wird Herr Karsten Dosin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 5. Kehrbezirk in der Stadt Solingen (Ortsteile Wald und Teile der Gemeinde Haan) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 230

**178 Antrag der Firma Karo As
Umweltschutz GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03-0010388-0000-1208

Düsseldorf, den 27. Juni 2017

In dem mit Amtsblatt vom 08.06.2017 bekanntgemachten Genehmigungsverfahren der Firma Karo As Umweltschutz GmbH, Bahnhofstraße 82, 31311 Uetze-Dollbergen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen am Standort Am Inzerfeld 42 in 47167 Duisburg, Gemarkung Hamborn, Flur 14, Flurstück 233, wird die Frist für die Einreichung möglicher Einwendungen bis zum 17.08.2017 verlängert. Grund hierfür ist eine am 02.06.2017 in Kraft getretene Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Ebenfalls sind aufgrund des Gesetzes zum Abbau der Schriftform nunmehr auch Einwendungen mit einfacher E-Mail ohne Unterschrift an die Adresse poststelle@brd.nrw.de zulässig. Eine mit E-Mail eingereichte Einwendung muss jedoch Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 230

**179 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) über die Fest-
stellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der KLK Emmerich
GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0080/16/4.1.2

Düsseldorf, den 28. Juni 2017

**Antrag der KLK Emmerich GmbH
auf Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Ölfabrik**

Die KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 30.11.2016, zuletzt ergänzt am 22.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Ölfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Talfiltrationsanlage auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Talfiltrationsanlage als Ersatz für die zuvor betriebene Ölreinigung und das Absetzverfahren zum Zweck der Reinigung der Einsatzstoffe der Ölfabrik.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 230

180 Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Kessel/Goch durch den Niersverband

Bezirksregierung
54.04.03.06 Kessel/Goch

Düsseldorf, den 20. Juni 2017

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.06.2017, Aktenzeichen: 54.04.03.06 Kessel/Goch, liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Zeit vom 10.07.2017 bis 24.07.2017 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Goch, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung im Neubau des Rathauses, Markt 2, 47574 Goch, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.29

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss in der vorgenannten Frist über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 231

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181 Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (Ehssan Memarpouri)

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. Juni 2017

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung vom 17. März 2017, Aktenzeichen IV Ma/MK „Anhörung wegen beabsichtigten Widerrufs der Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung) an Herrn Ehssan Memarpouri, geb. 26. November 1983 in Wiesbaden, letzte bekannte Anschrift: Am Wehrhahn 69, 40211 Düsseldorf gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Hauptgeschäftsführer



i. A.

Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 231

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf